GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3 - Bök

| **Vorlage 85 /XII.L.** | |
|---|---|
| Datum: | 28.11.2025 |

An den

| | | |
|---|---|---|
| Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft | **Sitzungstag:** | 02.12.2025 |
| Haupt- und Finanzausschuss | **Sitzungstag:** | 09.12.2025 |
| Gemeinderat | **Sitzungstag:** | 16.12.2025 |

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

---

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:**

**Entwicklung der Windenergie in der Gemeinde Nettersheim**
Sachstandsbericht

---

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Nettersheim nimmt den nachfolgenden Sachstandsbericht zustimmend zur Kenntnis.

**Begründung:**

Letztmalig wurde in der Ratssitzung vom 01.07.2025 mit Vorlage 803 /XI.L. Z.2 über die Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet informiert.

Nachkommend ein Sachstand zu den folgenden Punkten:

Regionalplan:
Wie seinerzeit informiert wurde, wurde für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) die erneute Offenlage beschlossen.
Da diese lediglich militärische Belange, welche ursprünglich nicht betrachtet wurden, behandelte, war eine erneute Stellungnahme der Gemeinde Nettersheim nicht erforderlich.
Die ursprüngliche Stellungnahme kann in Vorlage 816 /XI.L. Z.3 eingesehen werden.

Da auch die Auswertung dieser dann eingegangenen Stellungnahmen einige Zeit in Anspruch genommen hat, soll der Feststellungsbeschluss nunmehr am 19.12.2025 vom Regionalrat gefasst werden, so dass eine Rechtskraft noch vor Februar 2026 erlangt wird.
Die Vorlage kann bereits jetzt im Ratsinformationssystem der Bezirksregierung Köln unter https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZVFOCUprkrO3kJzrEhBM7u0 eingesehen werden.

Aktuelle Rechtslage
Es greift derzeit auch weiterhin noch das 5. Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW (LplG NRW) vom 31.01.2025, in Kraft getreten am 15.02.2025, in dem der § 36 a LplG NRW eingeführt wurde.

Daraufhin hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW damals einen Erlass als Anwendungshilfe herausgegeben, wodurch Entscheidungen zur Zulässigkeit etwaiger Vorhaben, welche außerhalb der Gebietskulisse des Regionalplanes liegen, für 6 Monate allgemein untersagt wurden. Dieser Zeitraum wurde festgelegt, da seinerzeit davon ausgegangen worden war, dass der TPEE bis dahin rechtskräftig ist.

Das Gesetzt wäre im August 2025 ausgelaufen, wäre nicht eine Verlängerung um weitere 6 Monate beschlossen worden und in Kraft getreten. Somit würde das Gesetzt nunmehr im Februar 2026 auslaufen, was derzeit aus unproblematisch eingestuft wird, das der TPEE bis dahin Rechtskraft erlangt, s.o..

Das zeitgleich auf Bundesebene geänderte Bundes-Immissionsschutzgesetz, in Kraft getreten am 28.02.2025, hat nach aktuellem Status Quo weiterhin Bestand.

Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im südlichen Gemeindegebiet:
Hierzu wird auf die Aktuelle Vorlage 88 /XII.L. im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung verwiesen.
Zusätzlich wird sich auf die Vorlagen 847 /XI.L. und 1041 /XI.L., beide ebenfalls nichtöffentlich, bezogen.

Für die geplanten 7 Anlagen an der Autobahnabfahrt Tondorf, Ausbaustufe I, wobei 6 Anlagen hier auf gemeindeeigenen Flächen gebaut werden sollen, läuft derzeit das Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Gemeinde hat hierzu in der Sondersitzung im Juli 2025 ihre Einvernehmen erteilt, siehe Vorlage 1074 /XI.L..
Die erforderliche Genehmigung wird in Kürze erwartet. Nach Aussage des Betreibers sollen die ersten Anlagen 2028 ans Netz angeschlossen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Nettersheim im Rahmen der Offenlage zum TPEE gefordert wurde, die Windvorrangzone westlich der Autobahn aus dem Plan zu streichen um Distanz zu der Ortslage Tondorf zu schaffen.
Sofern die Fläche jedoch weiterhin Berücksichtigung im finalen TPEE findet, sollte die dort geplante Anlage, vor dem Hintergrund der bestmöglichen Wertschöpfung, errichtet werden.

Hinsichtlich der weiteren Planungen zur Errichtung von 12 Windenergieanlagen im Bereich Mürel-Nord, Ausbaustufe II, wobei 5 Anlagen auf gemeindeeigenen Flächen errichtet werden, wird derzeit der Antrag auf Genehmigung nach § 10 BImSchG vorbereitet. Sobald dieser vorliegt wird er zur Beschlussfassung präsentiert. Ziel sollte es sein, schnellstmöglich eine Genehmigung herbeizuführen, so dass die ersten Anlagen, gem. Aussage des Betreibers, 2029 an das Netzt angeschlossen werden sollen.

Anträge auf Vorbescheid zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet:
Hier wurde seitens der Gemeinde zu allen Anträgen das Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB), gem. gültiger Beschlusslage aus der XI. Legislatur, versagt.

Weitere positive Bescheide wurden Seitens des Kreises in der Zwischenzeit nicht erteilt.

Das Klageverfahren gegen die Errichtung von ursprünglich 8 Windenergieanlagen, jetzt nur noch 6 Anlangen, zwischen Engelgau und Roderath ist weiterhin anhängig. Neue Erkenntnisse liegen hier derzeit leider noch nicht vor.

Eine aktuelle Übersicht der derzeit beantragten Windenergieanlagen in der Gemeinde Nettersheim, in Zusammenhang mit den vorgesehenen Flächen im aktuellen TPEE (Grün dargestellt), ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Erforderliche forstliche- sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bei Errichtung von Windenergieanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde:
Zum Ausgleich der dauerhaften Eingriffe durch den Bau der WEAs sind Erstaufforstungen an geeigneter Stelle vorzusehen. Des Weiteren sind für den Biotop- und Artenschutz entsprechende Verbesserungen innerhalb des Gemeindegebietes

durch Aufwertung des jeweiligen Standortes zu schaffen. Hierzu wurde seitens der Verwaltung dem zukünftigen Betreiber der WEAs entsprechende unterbreitet. Diese wurden bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Euskirchen erörtert und seitens der Behörde als geeignet bewertet.
Die notwendigen Aufforstungen in einer Größenordnung von ca. 6 ha, welche im Rahmen der Ausbaustufe I, erforderlich werden sollen ausgeführt werden in der Nähe der zu bauenden Anlagen.

Hierbei sind betroffen folgende gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Flächen:

Gemarkung Tondorf Flur 2 Nrn. 4 und 6 sowie Flur 1 Nr.2.
Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen (Biotop und Artenschutz) erfolgen durch Flächenstilllegung von Altholzbeständen (Buche und Eiche) im Waldbereich Halbig (Gemarkung Marmagen Flur 1 Nrn. 2 und 15) bzw. in angrenzenden Beständen in unmittelbarer Nähe der Anlagen.

gez. Crump

_____

Bürgermeister